



Einkaufsbedingungen 1/2018

§ 1 Allgemeines

Für Verträge zwischen der Industrieanlagen & Kraftwerks Service GmbH (nachfolgend auch „IKS“ als Besteller und dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den nachstehenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich abschließend etwas anderes geregelt ist. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Angebote

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen. Im Briefwechsel sowie auf Rechnungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Frachtbriefen müssen unsere Bestell- und Projektnummern angegeben sein. Für Direkteinkäufe von Baustellen aus gelten die zuvor getroffenen Sondervereinbarungen, soweit sie abweichenden Inhalt haben. Eine Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einigung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

§ 3 Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Höchstpreise und bindend. Sie verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Zoll-, Abgabe-, Verpackungs- und Frachtkosten sowie Warenumsatz- und Frachturnkundenstempel. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jede bei ihm auftretende Preissenkung (wegen veränderter Marktverhältnisse etc.) während der Laufzeit des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Nach unserer schriftlichen Bestätigung ist der neue Preis Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Lieferzeiten

Die in der Bestellung oder im Abruf angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt eine Pönale zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, im Ganzen aber höchstens 10 % des Lieferwertes, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass der Schaden geringer ist; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungenen Liefertermine nicht eingehalten werden können. Gleichzeitig ist der neue Liefertermin mitzuteilen. Unser Einverständnis zu dem neuen Liefertermin lässt unsere Ansprüche aufgrund des Lieferverzuges unberührt.

§ 5 Annullierung

Wir können den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Waren schriftlich annullieren. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, seinen Anspruch auf Vergütung seiner bisherigen Leistungen sowie den nachgewiesenen anteiligen Gewinn, unter Berücksichtigung etwaiger Ersparnisse, geltend zu machen. Wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Zulieferanten eintreten.

§ 6 Lieferung/Gefahrenübergang

Der Erfüllungsort für die Lieferung ist die in unserer Bestellung genannte Empfangsstelle. Dort ist mit der Lieferung ein Lieferschein/sonstiger Leistungsnachweis in mindestens zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Vergütung für die Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen keinerlei Exportbeschränkungen unterliegen. Noch am Versandtag ist eine Versandanzeige in jeweils dreifacher Ausfertigung mit Angaben von Brutto- und Nettogewicht etc. an uns abzuschicken. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

§ 7 Gewährleistung

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Anlagengeschäfts ist eine Untersuchung und eine gegebenenfalls erforderliche Rüge erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Lieferungen und/oder der Erbringung der Leistungen vorzunehmen. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3 % der in Auftrag gegebenen Menge zulässig. Die Einhaltung von einschlägigen Festlegungen der gültigen DIN - bzw. EN- oder ISO-Normen und Standards, rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstige Bestimmungen der Fachverbände die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Herkunftsland und in dem Land gelten, in dem die Anlage sich befindet oder errichtet wird, für welche die Lieferungen und/oder Leistungen bestimmt sind, wird von dem Lieferanten hinsichtlich sämtlicher von ihm erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen garantiert. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; vor allem sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Alle Mangelbeseitigungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen sind ebenfalls von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über die Gewährleistung des Lieferanten erfasst. Hinsichtlich der Nachbesserungsversuche des Lieferanten ist unsere Untersuchungs- und Rügepflicht ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Sämtliche dadurch entstehende Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Zoll-, Montage-, Wege- und sonstige Kosten). Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten; dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung. Für die nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Anlagenteile beginnt die Gewährleistungsfrist mit ihrer Inbetriebnahme, für nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen mit ihrer vollständigen Ausführung. Die Verjährung der Gewährleistungsfrist des Lieferanten ist gehemmt, solange nach Mängelanzeige der Lieferant nicht schriftlich unsere Ansprüche zurückgewiesen hat. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 6 Monate nach einer solchen Zurückweisung. Im Falle des Rücktritts haben wir Anspruch auf kostenlose Benutzung der Leistung des Lieferanten bis eine Ersatzlösung vor Ort betriebsbereit ist, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren ab schriftlicher Erklärung des Rücktritts. Der Lieferant hat in dieser Zeit Anspruch auf Zurückbehaltung des durch uns gezahlten Preises. Der Lieferant hat auf unseren Wunsch im Rahmen der Rücknahme seiner Lieferungen und/oder Leistungen den Zustand wieder herzustellen, der vorher bestand. Die Gewährleistungsfrist erlischt nach 8.000 Betriebsstunden, spätestens 2 Jahre nach der endgültigen Abnahme der von uns bestellten Gesamtanlage durch den Bestellerkunden, sofern keine längere auftrags- oder materialspezifische Gewährleistungsfrist gilt. Findet die gelieferte Ware oder Dienstleistung Verwendung in einem Bauwerk, so verjähren unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten 5 Jahre nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung. Der Lieferant übernimmt auch für die von seinem Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Garantie. Unterlieferanten sind auf Wunsch namentlich zu nennen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung und sonstige Ansprüche

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Produkthaftung bzw. bei eigenem Handeln oder Unterlassen bzw. Handeln oder Unterlassen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, das zu einer Schädigung Dritter führt, uns von allen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen der Geschädigten auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant haftet uns gegenüber für alle durch



Einkaufsbedingungen 1/2018

die Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder bei deliktischen Handlungen durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung des Lieferanten umfasst Schäden, die uns unmittelbar oder aus Ansprüchen Dritter erwachsen, auch wenn diese Schäden nach Abschluss der Arbeiten entstehen. Wir übernehmen gegenüber dem Lieferanten und dem von ihm eingesetzten Personal keinerlei Haftung, es sei dem, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns vorliegt oder es sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Die Haftung für mittelbare Schäden wie z. B. entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt. In jedem Fall ist unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf max. die doppelte Summe des jeweiligen Einzelvertrages begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Lieferant hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5.000.000,00 für Personen- und Sachschäden je Schadensfall nachzuweisen (einschließlich Auslandsdeckung, falls erforderlich).

§ 9 Schutzrechte/Unterlagen/Geheimhaltung

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigungen zur Benutzung der betreffenden Lieferungen und/oder Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferungen und/oder Leistungen nicht berührt. Die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen sind zusätzlich mit Zeichnungskopf und Schutzvermerk nach unseren Vorschriften zu unseren Gunsten zu versehen. Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Verlangen vollständig, einschließlich angefertigter Kopien, zurückzugeben. Sämtliche Rechte an den vom Lieferant erzielten Arbeitsergebnissen bzw. erstellten Werken stehen allein uns zu. Uns wird insoweit das ausschließliche Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen bzw. Werken ohne jegliche Begrenzungen übertragen. Wir sind insbesondere auch berechtigt, an den erzielten Arbeitsergebnissen bzw. erstellten Werken Änderungen vorzunehmen, ohne dass es hierzu die Einwilligung der Lieferanten bedarf. Der Lieferant wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe des jeweiligen Angebotes bzw. Erledigung der jeweiligen Bestellung Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Der Lieferant wird seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

§ 10 Modelle

Fertigt der Lieferant auf unsere Kosten Modelle, so gehen diese in unser Eigentum über. Diese Modelle sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellte Modelle werden vom Lieferant unentgeltlich und sorgfältig bis zum Abruf durch uns verwahrt und als Fremdeigentum versichert. Benutzung für oder durch andere ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 11 Zahlungen

Rechnungen sind in mindestens 2-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Auftragsnummer an die in der Bestellung genannte Anschrift zu senden, andernfalls gelten sie als uns nicht zugegangen. Pro Rechnung sind nur Lieferungen/Leistungen einer Bestellung abzurechnen. Falls an den Lieferungen und/oder Leistungen irgendwelche Mängel festgestellt werden, für die der Lieferant einzustehen hat, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Behebung der Mängel zurückzubehalten und

gegebenenfalls mit unseren aufgrund der Mangelhaftigkeit zustehenden Ansprüchen zu verrechnen. Zahlungen erfolgen per Scheck oder Überweisung jeweils nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder Innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder Leistung auf der Bau- oder sonstigen Empfangsstelle. Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfälligkeit, berechtigt uns aber zur Leistungs-Zurückweisung. Die Regulierung der Rechnungen bedeutet nicht die Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung. Insbesondere wird hierdurch die Geltendmachung von unseren gesetzlichen und vertraglichen Rechten gegenüber dem Lieferanten nicht ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Oberstaufenbach.

§ 12 Datenschutz

Unter Bezugnahme auf das Bundesdatenschutzgesetz zeigen wir hiermit an, dass wir in unserer EDV-Anlage die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten unserer Geschäftspartner verarbeiten.

§ 13 Mindestlohn

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung die Einhaltung der Branchen- / EU Länderspezifischen gesetzliche Mindestlöhne (MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden.

13.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Nachunternehmer und Verleihunternehmen im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

13.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentendengesetzes (AentG) von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder einem Arbeitnehmer des mit dem Auftragnehmer im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmens oder von einem Arbeitnehmer im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmens eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers wie ein Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

13.4 Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber geltend gemacht wird. Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, das betreffende Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer bzw. dem mit dem Auftragnehmer im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der vertraglich zu erbringenden Leistungen aus einer Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AentG in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber für den Schaden, der diesem aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung durch den Auftragnehmer bzw. durch ein mit dem Auftragnehmer im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten des Auftragnehmers und seiner mit ihm im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen (auch nachträglich) und die darauf beruhenden Lohnabrechnungen vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche und Rechte des Lieferanten gegen uns verjähren spätestens ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährung vorgeschrieben ist. Ansprüche und Rechte aus der Bestellung kann der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Auf einen Vertrag, der völlig oder teilweise aufgrund dieser Bestimmungen abgeschlossen wurde, findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Kaiserslautern. Wir sind berechtigt, auch an jedem anderen für den Lieferanten begründeten Gerichtsstand zu klagen. Bei Abweichungen aufgrund von Übersetzungen dieser Bedingungen oder Teilen hiervon ist allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.